



## **Bayerischer Schachbund e.V. - Bundesrechtsausschuss –**

In der Streitsache

**Allersberger SC 2000 e.V.**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Hartmut Täufer

- Antragsteller -

gegen

**Referent für Mitgliederverwaltung, Spielgenehmigungen und Wertungszahlen  
des Bezirksverbandes Mittelfranken**

**Herbert Ganslmayer**

- Antragsgegner -

beigeladen:

**1. SK Freystadt**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Richard Gruber

**2. Andreas Rupp**

**3. Marco Marx**

beteiligt:

**Bundesrechtsberater Ralph Alt**

wegen

Führung der Mitgliederliste hinsichtlich der Beigeladenen zu 2. und 3.

erlässt der Bundesrechtsausschuss des Bayerischen Schachbundes durch den Vorsitzenden Simmon und die Beisitzer Rüther (Meisterspieler) und Kammer (Jurist)

ohne mündliche Verhandlung am **11. November 2011**

folgenden

### **Beschluss:**

- I. Das Verfahren wird eingestellt.
- II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens. Dem Antragsteller wird die Beschwerdegebühr erstattet.

## **Gründe:**

### **I.**

Am 24. September 2011 teilte der Antragsgegner dem Antragsteller mit, die beigeladenen beiden Spieler hätten ihr Aktivspielrecht vom SC Allersberg auf den SK Freystadt übertragen. Er habe deshalb beide Spieler beim Allersberger SC zum 24. September 2011 passiv gesetzt. Der SK Freystadt hatte allerdings den Antragsteller (bis heute) nicht schriftlich um die Freigabeerklärung gebeten. In der Mitgliederliste MIVIS online Bayern erschienen die Spieler als „aktiv“ für den SK Freystadt.

Der Antragsteller legte gegen die Mitteilung am 4. Oktober 2011 Beschwerde beim Bundesrechtsausschuss ein und verlangte die Rücknahme der Entscheidung des Referenten und die Wiederherstellung des Aktiv-Spielrechts der Spieler. Gleichzeitig erhob der Antragsteller auch Einspruch zum erweiterten Vorstand des Bezirksverbands Mittelfranken.

Während des Verfahrens änderte der Antragsgegner am 10. Oktober 2011 die Mitgliederliste und stellte die beiden Spieler wieder auf „aktiv“ für den Antragsteller, beließ es aber beim beigeladenen Verein bei der Eintragung, so dass die Mitgliederliste nunmehr beide Spieler für beide Vereine als „aktiv“ aufführt.

Der Antragsteller und der Antragsgegner erklärten nach der Korrektur der Mitgliederliste den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt.

Der Bundesrechtsberater hielt eine Kostenentscheidung zugunsten des Antragstellers für gerechtfertigt, weil sein Rechtsschutzbegehren voraussichtlich erfolgreich gewesen wäre. Der Antragsgegner habe § 12 Abs. 2 Satz 2 MglVwO verletzt und hätte die beiden Spieler nicht für den SK Freystadt als „aktiv“ setzen dürfen.

Der Spieler Andreas Rupp erläuterte sein Verhältnis zu den beiden Vereinen und gab an, in Zukunft nur für den SK Freystadt spielen zu wollen.

Der SK Freystadt und der Beigeladene Marco Marx erhielten Gelegenheit, sich zu der Beschwerde zu äußern, machten davon aber keinen Gebrauch.

### **II.**

Der Bundesrechtsausschuss (nach der Neufassung der Satzung im Juli 2011, die noch nicht veröffentlicht ist, „Verbandsgericht des Bayerischen Schachbundes“) ist für die Entscheidung über die Beschwerde im Hauptsacheverfahren nach § 43 Nr. 1 b Satz 1 der Satzung, § 4 der Geschäftsordnung, § 3 Buchst. 1 RuVO, § 14 Abs. 1 MglVwO des Bayerischen Schachbundes

zuständig. Ob eine Zuständigkeit des erweiterten Vorstands des Bezirksverbands Mittelfranken nach § 14 Abs. 2 Satz 2 MglVwO, § 31 Abs. 1 der Satzung, § 12 Abs. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des Bezirksverbandes Mittelfranken gegeben ist, ist fraglich, bleibt aber aus verfahrensökonomischen Gründen nach der Erledigung des Rechtsstreits unerörtert.

Die Beschwerdegebühr wurde rechtzeitig entrichtet und der Beschwerde ein Nachweis darüber beigelegt (§ 7 Nr. 4 RuVO). Die Entscheidung ergeht im Umlaufverfahren (§ 42 Nr. 3 der Satzung, § 9 Nr. 2 Satz 1 RuVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich. Der Bundesrechtsberater ist gemäß § 9 a Nr. 1 Satz 1 RuVO am Verfahren beteiligt.

Nachdem die Parteien übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ergeht keine Sachentscheidung mehr. Dabei kann offen bleiben, ob das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers insofern noch fortbestand, als bei dem beigelegten Verein der Eintrag „aktiv“ für die beiden Spieler nicht geändert wurde. Das Streitverfahren ist - wegen der Parteimaxime - beendet, wenn beide Parteien übereinstimmend zum Ausdruck bringen, ihn nicht fortführen zu wollen. Das Beschwerdeverfahren dient dem individuellen Rechtsschutz und nicht der Klärung abstrakter Streitfragen.

Zu entscheiden ist somit in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 1 Satz 1 RuVO nur noch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Die Kosten fallen dem Antragsgegner zur Last, da der Antragsteller in der Hauptsache voraussichtlich obsiegt hätte.

Die Sachentscheidungsvoraussetzungen liegen vor. Die Beschwerde ist nicht rechtsmissbräuchlich. Zwar sind die beigelegten Spieler nach den Angaben des Antragstellers mit Wirkung zum 31. Dezember 2011 aus dem Verein ausgetreten. Sie sind derzeit aber noch Mitglieder beim SC Allersberg und können für den Antragsteller in den Mannschaftskämpfen eingesetzt werden. Erklärungen der Spieler, auch angesichts der Rechtslage, dass sie vorläufig nicht für den SK Freystadt spielen können, unter keinen Umständen mehr für den Antragsteller spielen zu wollen, liegen jedenfalls nicht vor.

Die Erledigungserklärung des Antragstellers stellt bei verständiger Auslegung des Beschwerdebegehrens auch keine verkappte (kostenpflichtige) Teil-Rücknahme der Beschwerde dar, obwohl der Widerruf entgegen der unzweideutigen und strikten Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 2 MglVwO vom Antragsgegner nicht vollständig erfolgte. Die fehlerhafte Aktivstellung der beiden Spieler für den SK Freystadt kann der Antragsteller in diesem Verfahren nicht angreifen, weil ein solches Spielrecht der Beigeladenen ihn nicht unmittelbar in seinen Rechten verletzt. Wenn die Spieler etwa regelwidrig eingesetzt werden sollten, bleibt es Sache des Spielleiters bzw. des Gegners im Mannschaftskampf, die fehlerhafte Mannschaftsaufstellung zu rügen bzw. nach der Turnierordnung zu sanktionieren. Nachteile können dem Antragsteller durch einen Einsatz der Spieler in einem anderen Verein jedenfalls nicht erwachsen. Denn durch das regelwidrige Verhalten anderer können dem Antragsteller keine Rechte entzogen

werden.

Wie im vorliegenden Fall weiter zu verfahren ist, müssen im Übrigen die zuständigen Organe des Bezirksverbands Mittelfranken und ggf. der Bayerische Schachbund in eigener Zuständigkeit klären.

Die vom Antragsgegner vorgenommene Änderung der Mitgliederliste entsprach - wie inzwischen unstreitig ist - nicht der Vorschrift des § 12 Abs. 2 MglVwO. Nach dieser Bestimmung muss der Verein, zu dem ein Spieler wechseln will, den anderen Verein schriftlich um eine Freigabe bitten. Das ist hier nicht geschehen, so dass nach § 12 Abs. 2 Satz 2 MglVwO die zu Unrecht vorgenommene Änderung in der Mitgliederliste zu widerrufen ist. Der Widerruf muss vollständig und nicht nur teilweise erfolgen. Der im vorliegenden Fall nur teilweise Widerruf der Eintragung findet durch § 12 Abs. 2 MglVwO keine Rechtfertigung. Die Eintragung einer Spielberechtigung in der Mitgliederliste stellt einen unmittelbar rechtsgestaltenden Akt dar und ist Grundlage für das öffentliche Vertrauen in die Richtigkeit der vom Mitgliederungsverwaltungsreferenten verantworteten Mitgliederliste. Damit ist es nicht vereinbar, eine Mitgliederliste zu generieren, in der Spieler für zwei Vereine gleichzeitig als spielberechtigt („aktiv“) vermerkt sind. Da die Unrichtigkeit der Eintragung für Dritte, die den Sachverhalt nicht kennen, nicht erkennbar ist, wird die Zweckbestimmung der Mitgliederliste mit der Vorgehensweise des Antragsgegners in Frage gestellt und belastet die Mannschaftskämpfe mit dem Risiko unrichtiger Mannschaftsaufstellungen. Außerdem dient eine gleichartige Anwendung der Vorschriften über die Mitgliederverwaltung und Spielberechtigung von Spielern einem bayern- und bundesweit organisierten Spielbetrieb, der eine zuverlässige Rechtsanwendung auch in den unteren Ligen auf Kreis- und Bezirksebene notwendig macht. Technische Gründe stehen dem vollständigen Widerruf der Falscheintragung nicht entgegen, da der Antragsgegner den Eintrag „aktiv“ für die beiden beigeladenen Spieler beim SK Freystadt ohne weiteres ändern und so den ursprünglichen rechtmäßigen Zustand wieder herstellen kann.

Simmon

Rüther

Kammer